



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 10. April 1997

Nummer 14

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Tarifverträge vom 17. Juli 1996	215
Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	215
Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)	217
Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O)	220
Monatslohtarifvertrag Nr. 4 zum MTArb-O	221
Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)	223
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL)	227
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL)	228
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost)	229
Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost)	230
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Landesbehörden (Ost)	231
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Ost) ...	231
Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O)	232
Entgelttarifvertrag Nr. 4 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost)	233
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O)	235

Inhalt	Seite
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ost)	235
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-Ö)	237
Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O)	238
Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost)	239
Durchführungshinweise	240

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/1997

Tarifverträge vom 17. Juli 1996

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
 - 16 -4- B 4000 -08.2.2 -
 Vom 27. März 1997

A. Angestellte

**Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT-O
 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
 Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate April bis Dezember 1996

Für die Monate April bis Dezember 1996 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT-O/

BAT/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-O entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
 b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat September 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht. Hat der Angestellte für September 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis August 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
 b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat September 1996 gezahlt.

Scheidet der Angestellte vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den BAT-O/BAT/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaufgaben vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 1,106 v. H.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT-O) für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X und Kr. XIII bis Kr. I, die das 21. bzw. 23. bzw. 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen für die Zeit

a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 84 v. H.,
 b) ab 1. September 1997 85 v. H.

der nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT für die

Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Beträge.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT-O) ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 aus der Anlage 1 a,
b) ab 1. September 1997 aus der Anlage 1 b.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-O), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 aus der Anlage 2 a,
b) ab 1. September 1997 aus der Anlage 2 b.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT-O) ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 aus der Anlage 3 a,
b) ab 1. September 1997 aus der Anlage 3 b.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-O), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 aus der Anlage 4 a,
b) ab 1. September 1997 aus der Anlage 4 b.

§ 5 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-O) ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 aus der Anlage 5 a,
b) ab 1. September 1997 aus der Anlage 5 b.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergü- tungsgruppen	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichti- gende Kind um
--	--	--

a) für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997:

X, IX b und Kr. I	8,40 DM	42,00 DM,
IX a und Kr. II	8,40 DM	33,60 DM,
VIII	8,40 DM	25,20 DM,

b) für die Zeit ab 1. September 1997 :

X, IX b und Kr. I	8,50 DM	42,50 DM,
IX a und Kr. II	8,50 DM	34,00 DM,
VIII	8,50 DM	25,50 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG* bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O) betragen für die Zeit

a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997:

In Vergü- tungsgruppe	DM	In Vergü- tungsgruppe	DM
X	13,30	Kr. I	14,73
IX b	14,01	Kr. II	15,43
IX a	14,28	Kr. III	16,21
VIII	14,82	Kr. IV	17,09
VII	15,78	Kr. V	18,00
VI a/b	16,82	Kr. V a	18,50
V c	18,12	Kr. VI	19,21
V a/b	19,84	Kr. VII	20,62
IV b	21,47	Kr. VIII	21,86
IV a	23,32	Kr. IX	23,21
III	25,35	Kr. X	24,66
II b	26,65	Kr. XI	26,24
II a	28,07	Kr. XII	27,81
I b	30,66	Kr. XIII	30,18
I a	33,32		
I	36,35		

b) ab 1. September 1997

In Vergü- tungsgruppe	DM	In Vergü- tungsgruppe	DM
X	13,46	Kr. I	14,90
IX b	14,18	Kr. II	15,61

* Bundeskindergeldgesetz

IX a	14,45	Kr. III	16,40
VIII	15,00	Kr. IV	17,30
VII	15,97	Kr. V	18,22
VI a/b	17,02	Kr. V a	18,72
V c	18,33	Kr. VI	19,43
V a/b	20,08	Kr. VII	20,87
IV b	21,73	Kr. VIII	22,12
IV a	23,60	Kr. IX	23,49
III	25,65	Kr. X	24,96
II b	26,97	Kr. XI	26,55
II a	28,40	Kr. XII	28,14
I b	31,02	Kr. XIII	30,54
I a	33,71		
I	36,78		

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 7 mit Wirkung vom 1. April 1996 und § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts
- Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch § 4 des Tarifvertrages zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) vom 1. Februar 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahr" durch das Wort "Kalenderjahr" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Kalenderhalbjahres" durch das Wort "Kalenderjahres" ersetzt.
- c) Es werden der folgende Absatz 5 und die Übergangsvorschrift angefügt:

"(5) Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Angestellte angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt."

2. § 15 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum "30. Juni 1996" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 "In den Tarifverträgen nach Satz 1 kann ein nach der Verkürzung gestaffelter Teillohnausgleich vereinbart werden."
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum "31. Dezember 1998" durch das Datum "30. Juni 2000" ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 "Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt."

- b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
"Protokollnotiz zu Absatz 2:
 Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag."

4. In § 33 Abs. 2 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

- "a) vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 bis zu 84,-- DM,
- b) vom 1. September 1997 an bis zu 85,-- DM"

5. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:
 - "a) vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 von 168,-- DM,
 - b) vom 1. September 1997 an von 170,-- DM"

b) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

- "Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des
- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a

vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997	100,80 DM,
vom 1. September 1997 an	102,-- DM,
 - b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - aa) Doppelbuchst. aa

vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997	75,60 DM,
vom 1. September 1997 an	76,50 DM,
 - bb) Doppelbuchst. bb

vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997	58,80 DM,
vom 1. September 1997 an	59,50 DM

monatlich."

6. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:
 - "e) für Nachtarbeit

vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997	2,10 DM,
vom 1. September 1997 an	2,13 DM,
 - f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr

vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997	1,05 DM,
vom 1. September 1997 an	1,06 DM."

b) Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 erhalten die folgende Fassung:

- "der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt
- | | |
|---|----------|
| vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 | 0,63 DM, |
| vom 1. September 1997 an | 0,64 DM |

je Stunde. Für die bei diesen Behörden beschäftigten übrigen Angestellten gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, daß der Zeitzuschlag jeweils

- | | |
|---|----------|
| vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 | 0,63 DM, |
| vom 1. September 1997 an | 0,64 DM |

je Stunde beträgt."

7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

"(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der

in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
 - b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
 - d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,
 - e) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- f) Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht

Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezählten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen."

- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte "und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen" eingefügt.
- c) In Absatz 4 Unterabs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Klammerzusatz die Worte "und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen" eingefügt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird durch die folgenden Protokollnotizen ersetzt:

"Protokollnotizen:

- 1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
- 2. Zu den "begründeten Fällen" im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen)."

8. In Nr. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 SR 2 i werden die Worte

"1. Oktober 1994 bis 30. September 1995 1. Oktober 1995 an	in Höhe von 82 v. H., in Höhe von 84 v. H."
--	--

durch die Worte

"1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 1. September 1997 an	in Höhe von 84 v. H., in Höhe von 85 v. H."
---	--

ersetzt.

9. In Nr. 4 Abs. 4 SR 2 k werden die Worte "für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen," gestrichen.

10. In Nr. 6 SR 2 x werden die Worte

"vom 1. Januar bis 30. September 1995 vom 1. Oktober 1995 an	6 560,00 DM, 6 720,00 DM."
--	-------------------------------

durch die Worte

"vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 vom 1. September 1997 an	6 720,00 DM, 6 800,00 DM."
---	-------------------------------

ersetzt.

11. In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 4 werden die Worte "Abs. 2" durch die Worte "Abs. 1" ersetzt.

§ 2
**Änderung des Änderungstarifvertrages Nr. 1
zum BAT-O**

In § 2 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum Ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O), zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O vom 21. Dezember 1994, werden die Worte

"vom 1. Oktober 1994 bis
30. September 1995 in Höhe von 82 v. H.,
vom 1. Oktober 1995 an in Höhe von 84 v. H."

durch die Worte

"vom 1. Oktober 1995 bis
31. August 1997 in Höhe von 84 v. H.,
vom 1. September 1997 an in Höhe von 85 v. H."

ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag über Zulagen an
Angestellte (TV Zulagen Ang-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch § 14 des Tarifvertrages zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) vom 1. Februar 1996, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte

- "- in der Zeit vom 1. Oktober 1994 bis 30. September 1995 in Höhe von 82 v. H.,
- ab 1. Oktober 1995 in Höhe von 84 v. H."

durch die Worte

- "- in der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 in Höhe von 84 v. H.,
- ab 1. September 1997 in Höhe von 85 v. H."

ersetzt.

2. In § 2 Satz 2 werden die Worte "31. März 1996" durch die Worte "31. Dezember 1997" ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 tritt jeweils an die Stelle

des Betrages von DM	ab 1. September 1997 der Betrag von DM
12,60	12,75
16,80	17,--
21,--	21,25
25,20	25,50
29,40	29,75
42,--	42,50

b) In § 2 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von 1,68 DM ab 1. September 1997 der Betrag von 1,70 DM.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. September 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

B. Arbeiter

Monatslohnvertrag Nr. 4 zum MTArb-O

vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990 geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Löhne für die Monate April bis Dezember 1996

Für die Monate April bis Dezember 1996 gilt für die Arbeiter des Bundes und der Länder der Monatslohnvertrag Nr. 3 zum MTArb-O vom 25. April 1994.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den MTArb-O/ MTArb fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-O entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb-O steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vomhundertsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat

das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat September 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht. Hat der Arbeiter für September 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai 1996 bis August 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat September 1996

gezahlt.

Scheidet der Arbeiter vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den MTArb-O/MTArb fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 1,106 v. H.

§ 3 Lohntabelle

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-O) betragen

- a) vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 84 v. H. und
- b) vom 1. September 1997 an 85 v. H.

der nach dem Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum MTArb geltenden Beträge.

(2) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-O) ergeben sich für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997 aus der Anlage 1 und vom 1. September 1997 an aus der Anlage 2.

(3) Der im MTArb-O und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt monatlich

für die Arbeiter der Lohngruppen	für die Zeit	
	vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997	vom 1. September 1997 an
1 bis 3 a	130,91 DM,	132,46 DM,
4 bis 9	154,61 DM,	156,45 DM.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 3 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 4 Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb-O beträgt monatlich für die Zeit

- a) vom 1. Januar 1997 bis
31. August 1997 130,33 DM und
- b) vom 1. September 1997 an 131,89 DM.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich monatlich für Arbeiter

mit Ent- lohnung nach den Lohngruppen	vom 1. Januar 1997 bis 31. August 1997		vom 1. September 1997 an	
	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um
1, 1a und 2	8,40 DM,	42,00 DM,	8,50 DM,	42,50 DM,
2a, 3 und 3a	8,40 DM,	33,60 DM,	8,50 DM,	34,00 DM,
4	8,40 DM,	25,20 DM,	8,50 DM,	25,50 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb-O oder des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb in Verbindung mit § 1 Abs. 1 TV Lohngruppen-O-Bund oder des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb-O, den MTArb, den BMT-G, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 1 und 6 mit Wirkung vom 1. April 1996 und die §§ 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 7

vom 17. Juli 1996

zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTArb-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch § 6 des Tarifvertrages vom 1. Februar 1996 zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Buchst. a, b und h wird jeweils das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden die Worte "Übungen im Sinne der Nr. 19 SR 2 a des Abschnitts A der Sonderregelungen" durch die Worte "Manövern und ähnlichen Übungen" ersetzt.

b) In Abschnitt B Abs. 2 werden die Worte "Übungen im Sinne der Nr. 19 SR 2 a des Abschnitts A der Sonderregelungen" durch die Worte "Manövern und ähnlichen Übungen" ersetzt.

2. In § 3 Buchst. e wird das Wort "Tarif-" durch das Wort "Tarifvertrag" ersetzt.

3. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahr" durch das Wort "Kalenderjahr" ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Kalenderhalbjahres" durch das Wort "Kalenderjahres" ersetzt.

- c) Es werden der folgende Absatz 5 sowie eine Übergangsvorschrift angefügt:

"(5) Ist der Arbeiter in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Arbeiter angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt."

4. § 15 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum "30. Juni 1996" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort "ist" durch das Wort "kann" und die Worte "zu vereinbaren" durch die Worte "vereinbart werden" ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum "31. Dezember 1998" durch das Datum "30. Juni 2000" ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes erteilt."

- bb) In Satz 2 wird das Wort "Lohnes" durch das Wort "Monatsregellohnes" ersetzt.

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Arbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag oder bei Arbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Arbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag."

6. In § 27 Abs. 1 erhalten die Buchstaben e und f die folgende Fassung:

- "e) für Nachtarbeit

vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 2,10 DM,
vom 1. September 1997 an 2,13 DM,

- f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr

vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 1,05 DM,
vom 1. September 1997 an 1,06 DM."

7. § 29 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. a und b erhält die folgende Fassung:

"a) vom 1. Oktober 1995 bis
31. August 1997 von 168,00 DM,
b) vom 1. September 1997 an von 170,00 DM."

- b) Absatz 2 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

"Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 1 Buchst. a
vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 100,80 DM,
vom 1. September 1997 an 102,00 DM,

b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
aa) Doppelbuchst. aa
vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 75,60 DM,
vom 1. September 1997 an 76,50 DM,
bb) Doppelbuchst. bb
vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997 58,80 DM,
vom 1. September 1997 an 59,50 DM

monatlich."

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

"(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,

- e) schwere Erkrankung
- aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
- bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
- cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Arbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Der fortgezahlte Lohn gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen."

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 5:

Zu den "begründeten Einzelfällen" im Sinne des Absatzes 5 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen)."

9. In § 40 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte "oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung" gestrichen.

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

"Regelung für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen"

- b) Die Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

"Nr. 1

Nehmen Arbeiter aus dringenden dienstlichen Gründen an Manövern und ähnlichen Übungen (Übungen) teil, gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Arbeiters kann während der Teilnahme an der Übung abweichend geregelt werden.

(2)

a) Der Arbeiter erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner Arbeitsleistungen je Kalendertag einen Pauschbetrag in Höhe des 15fachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes. Dieser Pauschbetrag schließt den Lohn für Überstunden und Mehrarbeit (§ 30 Abs. 5), Wechselschicht- und Schichtarbeit (§ 29 a), Arbeitsbereitschaft sowie die Zeitzuschläge (§ 27) ein. Der Pauschbetrag gilt in Höhe des siebenfachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt (§ 43 Abs. 1 der Satzung der VBL). Die §§ 18, 19, 27 und 29 a und die Sonderregelungen hierzu finden keine Anwendung.

b) Der Pauschbetrag wird anstelle des üblichen Arbeitsentgeltes auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 über die Abgeltung der Feiertagsarbeit durch Freizeitgewährung entfallen für die Sonntage und

Feiertage, an denen der Arbeiter den Pauschbetrag nach Buchstabe a erhält.

- c) Die Buchstaben a und b gelten nicht, wenn der Arbeiter täglich an seinen Beschäftigungsort zurückkehrt.

(3)

- a) Der Arbeiter erhält während der Übung unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Arbeiter die Gemeinschaftsverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Gemeinschaftsverpflegung aus Übungsgründen nicht gewährt werden, erhält der Arbeiter Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

- b) Dem Arbeiter ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- c) Der Arbeiter erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort abwesend ist.

- d) Die §§ 38 und 39 gelten nicht.

(4)

- a) Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während der Übung werden der Pauschbetrag und die Pauschalentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchstabe b genannten Zeitpunkten, gezahlt.

- b) Die Teilnahme des erkrankten Arbeiters an der Übung endet mit der Rückkehr zum ständigen Beschäftigungsort oder Wohnort bzw. mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungsortes oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.

- c) Für die der Beendigung der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Arbeiter Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tage- und Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen des Trennungsgeldes wird die Zeit ab Beginn der Übung des Arbeiters mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an der Übung - ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Arbeiters ständig

gleichgeblieben ist oder ob er gewechselt hat - insgesamt als "Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Beschäftigungsort" gerechnet.

(5) Wird einem Arbeiter Arbeitsbefreiung nach § 33 Abs. 1 gewährt, sind ihm die entstehenden Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach dem Bundesreisekostengesetz bzw. den Reisekostengesetzen der Länder zu erstatten. Der Pauschbetrag nach Absatz 2 und die Pauschalentschädigung nach Absatz 3 enden mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3."

- c) Die nach Nr. 1 stehende Protokollnotiz wird Nr. 2 angefügt; in der Protokollnotiz wird das Wort "Die" durch das Wort "Diese" ersetzt.

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 19 SR 2 a des Abschnitts A erhält die folgende Fassung:

"Nr. 19

Zur Anlage 1 - Regelung für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen

Nr. 16 findet für die Tage der Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen keine Anwendung."

- b) In Nr. 1 Satz 2 SR 2 m des Abschnitts A wird das Wort "und" nach dem Wort "räumlich" durch das Wort "oder" ersetzt.

- c) In Nr. 3a SR 2 g des Abschnitts B werden die Worte "für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen," gestrichen.

- d) In Nr. 1 Satz 2 SR 2 l des Abschnitts B wird das Wort "und" nach dem Wort "räumlich" durch das Wort "oder" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft. Abweichend hiervon tritt in § 1 Nr. 9 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 17. Juli 1996

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "MTB II und den MTL II" durch das Wort "MTArb" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "der Anlage" durch die Worte "den Anlagen" ersetzt.
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Pauschallöhne betragen

- a) vom 1. Oktober 1995 bis
31. August 1997 84 v. H.,
- b) vom 1. September 1997 an 85 v. H.

der für die unter den PKW-Fahrer-TV L fallenden Kraftfahrer jeweils geltenden Beträge."

3. In § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 wird die Zahl "54 a" durch die Zahl "55" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten "§ 3 Abs. 1 Satz 2" die Worte "und der Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Landesbehörden (Ost) vom 12. November 1991 in seiner jeweiligen Fassung" eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"(4) Die persönliche Zulage gilt als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt (§ 43 Abs. 1 der Satzung der VBL)."

5. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 des Tarifvertrages werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Einmalzahlung

Die §§ 2 und 5 des Monatslohnvertrages Nr. 4 zum MTArb-O vom 17. Juli 1996 gelten entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. März 1996 und § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTArb-O
für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des TVZ zum MTArb-O-TdL**

§ 1 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 des in Absatz 1 bezeichneten Tarifvertrages

- | | |
|---|-----------|
| a) vom 1. Oktober 1995 bis
31. August 1997 | 84 v. H., |
| b) vom 1. September 1997 an | 85 v. H. |

des dort jeweils vereinbarten Betrages. Danach beträgt die Bemessungsgrundlage

- | | |
|---|----------|
| a) vom 1. Oktober 1995 bis
31. Dezember 1996 | 8,68 DM, |
| b) vom 1. Januar 1997 bis
31. August 1997 | 8,79 DM, |
| c) vom 1. September 1997 an | 8,89 DM. |

Im übrigen treten an die Stelle der in der Anlage zu dem in Absatz 1 bezeichneten Tarifvertrag genannten Beträge die folgenden Beträge:

a) In der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997:

An die Stelle des Betrages tritt der Betrag
von von

A. Allgemeiner Katalog		
lfd. Nr. 100	25,42 DM	21,35 DM
	30,95 DM	26,00 DM
	38,67 DM	32,48 DM
	49,74 DM	41,78 DM
	11,04 DM	9,27 DM
	5,87 DM	4,93 DM

B. Katalog für die Bäderverwaltungen

lfd. Nr. 5	2,10 DM	1,76 DM
	2,75 DM	2,31 DM

F. Katalog für das Gesundheitswesen

lfd. Nr. 2 je	30,00 DM	25,20 DM
lfd. Nr. 9	43,20 DM	36,29 DM
lfd. Nr. 12	3,50 DM	2,94 DM
lfd. Nr. 22	3,50 DM	2,94 DM

L. Katalog für die Polizeiverwaltungen

lfd. Nr. 2	3,50 DM	2,94 DM
lfd. Nr. 4	3,50 DM	2,94 DM

N. Katalog für Theater und Bühnen

lfd. Nr. 12	20,40 DM	17,14 DM
	13,80 DM	11,59 DM

b) Vom 1. September 1997 an:

An die Stelle des Betrages tritt der Betrag
von von

A. Allgemeiner Katalog		
lfd. Nr. 100	25,42 DM	21,61 DM
	30,95 DM	26,31 DM
	38,67 DM	32,87 DM
	49,74 DM	42,28 DM
	11,04 DM	9,38 DM
	5,87 DM	4,99 DM

B. Katalog für die Bäderverwaltungen

lfd. Nr. 5	2,10 DM	1,79 DM
	2,75 DM	2,34 DM

F. Katalog für das Gesundheitswesen

lfd. Nr. 2 je	30,00 DM	25,50 DM
---------------	----------	----------

lfd. Nr. 9	43,20 DM	36,72 DM
lfd. Nr. 12	3,50 DM	2,98 DM
lfd. Nr. 22	3,50 DM	2,98 DM

L. Katalog für die Polizeiverwaltungen

lfd. Nr. 2	3,50 DM	2,98 DM
lfd. Nr. 4	3,50 DM	2,98 DM

N. Katalog für Theater und Bühnen

lfd. Nr. 12	20,40 DM	17,34 DM
	13,80 DM	11,73 DM"

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter
bei Justizvollzugseinrichtungen
und Psychiatrischen Krankenanstalten
der Länder (Ost)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "MTB II und an den MTL II" durch das Wort "MTArb" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Die Zulage ist - auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) - bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer die Zulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.

Die Zulage gilt als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTArb-O). Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1 MTArb-O) wird sie nicht berücksichtigt."

b) In Absatz 4 werden die Worte

"- vom 1. Oktober 1994 bis 30. September 1995	den Betrag von	24,60 DM,
- vom 1. Oktober 1995 an	den Betrag von	25,20 DM"

durch die Worte

- "- vom 1. Oktober 1995 bis 31. August 1997
den Betrag von 25,20 DM,
- vom 1. September 1997 an
den Betrag von 25,50 DM"

ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter
bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991, geändert durch § 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum MTArb-O vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "MTB II und an den MTL II" durch das Wort "MTArb" ersetzt.
2. Dem § 2 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Sicherheitszulage ist - auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) - bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer die Sicherheitszulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei
obersten Landesbehörden (Ost)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Landesbehörden (Ost) vom 12. November 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "MTB II und an den MTL II" durch das Wort "MTArb" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "eine" die Worte "- auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) - nicht Zusatzversorgungspflichtige" eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

C. Auszubildende usw.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4
für Auszubildende bei Bund und Ländern (Ost)**

vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatlichen Ausbildungsvergütungen betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) vom 1. April 1996 bis 31. August 1997 | 84 v. H., |
| b) vom 1. September 1997 an | 85 v. H. |

der nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern (West) geltenden Ausbildungsvergütungen.

(2) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) beträgt monatlich

	vom 1. April 1996 bis 31. August 1997	vom 1. September 1997 an
im ersten Ausbildungsjahr	888,33 DM,	898,90 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	958,53 DM,	969,94 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.022,98 DM,	1.035,16 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.112,40 DM,	1.125,65 DM.

(3) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

(4) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 2

zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a Mantel-TV Azubi-O) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT-O jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b Mantel-TV Azubi-O), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-O beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von

16,80 DM vom 1. April 1996 bis 31. August 1997 und
17,-- DM vom 1. September 1997 an

gezahlt werden. § 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um

197,95 DM vom 1. April 1996 bis 31. August 1997 und
200,31 DM vom 1. September 1997 an

gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um

50,82 DM vom 1. April 1996 bis 31. August 1997 und
51,42 DM vom 1. September 1997 an,

gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um

147,13 DM vom 1. April 1996 bis 31. August 1997 und
148,89 DM vom 1. September 1997 an

gekürzt.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 17. Juli 1996

zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991, zuletzt geändert durch § 10 des Tarifvertrages zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) vom 1. Februar 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahr" durch das Wort "Kalenderjahr" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Kalenderhalbjahres" durch das Wort "Kalenderjahres" ersetzt.
- c) Es werden der folgende Absatz 5 sowie eine Übergangsvorschrift angefügt:

"(5) Ist der Auszubildende in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Auszubildende angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt."

2. In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Datum "30. April 1997" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

**Entgelttarifvertrag Nr. 4
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost)**

vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 Mantel-TV AiP-O vom 5. März 1991 folgendes vereinbart:

§ 1
**Entgelte und Verheiratenzuschläge
für die Monate April bis Dezember 1996**

Für die Monate April bis Dezember 1996 gilt der Entgelttarifvertrag Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 25. April 1994.

§ 2
Einmalzahlung

Der Arzt im Praktikum erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 der Vergütungstarifverträge Nr. 4 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 17. Juli 1996 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von 300,00 DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200,00 DM bzw. 25,00 DM treten.

§ 3
Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Die monatlichen Entgelte und der monatliche Verheiratenzuschlag betragen

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) vom 1. Januar bis 31. August 1997 | 84 v. H., |
| b) vom 1. September 1997 an | 85 v. H. |

der nach dem Entgelttarifvertrag Nr. 8 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (West) geltenden Beträge.

(2) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

1. vom 1. Januar bis 31. August 1997

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 1705,54 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 1943,39 DM,

2. vom 1. September 1997 an

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 1725,85 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 1966,53 DM.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 2 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(4) Neben seinem Entgelt nach Absatz 2 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-O entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt vom 1. Januar bis 31. August 1997 90,78 DM und vom 1. September 1997 an 91,86 DM.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1996, § 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen
im Praktikum (Mantel-TV AiP-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 7 des zuletzt durch § 12 des Tarifvertrages vom 1. Februar 1996 zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahr" durch das Wort "Kalenderjahr" ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Kalenderhalbjahres" durch das Wort "Kalenderjahres" ersetzt.
3. Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

"(5) Ist der Arzt im Praktikum in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Ärzte im Praktikum angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Köln, den 17. Juli 1996

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4
für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden (Ost)**

vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O vom 5. März 1991 folgendes vereinbart:

§ 1

**Ausbildungsvergütungen für die Monate
April bis Dezember 1996**

Für die Monate April bis Dezember 1996 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ost), vom 25. April 1994.

§ 2

Einmalzahlung

Die Schülerin/Der Schüler erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 der Vergütungstarifverträge Nr. 4 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 17. Juli 1996 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von 300,00 DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200,00 DM bzw. 25,00 DM treten.

§ 3

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatlichen Ausbildungsvergütungen betragen

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) vom 1. Januar bis 31. August 1997 | 84 v. H., |
| b) vom 1. September 1997 an | 85 v. H. |

der nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für

Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (West), geltenden Beträge.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

1. vom 1. Januar bis 31. August 1997

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1049,07 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1134,71 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1272,65 DM,

- b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 953,93 DM,

2. vom 1. September 1997 an

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1061,56 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1148,21 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1287,80 DM,

- b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 965,29 DM.

(3) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 2 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 2 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für

Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1996, § 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 17. Juli 1996

**zum Tarifvertrag zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
(Mantel-TV Schü-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 8a des zuletzt durch § 11 des Tarifvertrages vom 1. Februar 1996 zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes (Mantel-TV Schü-O) ausgebildet werden, vom 5. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahr" durch das Wort "Kalenderjahr" ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Kalenderhalbjahres" durch das Wort "Kalenderjahres" ersetzt.
3. Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

"(5) Ist die Schülerin/der Schüler in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Schülerinnen/Schüler angewendet, die bereits im ersten Kalen-

derhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Köln, den 17. Juli 1996

Änderungstarifvertrag Nr. 6

vom 17. Juli 1996

zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung
des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages**

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 12. Juni 1995 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Einmalzahlung**

Die Praktikantin/Der Praktikant erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 der Vergütungstarifverträge Nr. 4 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 17. Juli 1996 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von 300,00 DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200,00 DM bzw. 25,00 DM treten.

§ 3**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 12. Juni 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

"a) vom 1. Januar bis 31. August 1997 84 v. H.,
b) vom 1. September 1997 an 85 v. H."

b) Die Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich

1. vom 1. Januar bis 31. August 1997:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen,	2004,68	97,28
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin, des Krankengymnasten	1703,83	92,68
der Kinderpflegerin, des Masseurs, Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr, Rettungsassistenten	1627,80	92,68

2. vom 1. September 1997 an:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen,	2028,54	98,44
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin, des Krankengymnasten	1724,11	93,78
der Kinderpflegerin, des Masseurs, Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr, Rettungsassistenten	1647,18	93,78

Das Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit vom 1. Januar bis 31. August 1997 um 37,80 DM und vom 1. September 1997 an um 38,25 DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat."

c) Die Protokollerklärung wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kalenderhalbjahr" durch das Wort "Kalenderjahr" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Kalenderhalbjahres" durch das Wort "Kalenderjahres" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

"(5) Ist die Praktikantin/der Praktikant in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Praktikantinnen/Praktikanten angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt."

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1996 und § 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Köln, den 17. Juli 1996

Tarifvertrag

vom 17. Juli 1996

zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (beteiligte Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost)

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990,
3. Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 (VKA),
4. Auszubildende (TV Zuwendung Azubi-O) vom 5. März 1991,
5. Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991,
6. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (TV Zuwendung Schü-O), vom 5. März 1991,
7. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991,

sämtlich zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. Dezember 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost), wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach dem Datum "11. März 1994" die Worte "und am 20. Juni 1996" eingefügt und - mit

Ausnahme des unter Nr. 4 bezeichneten Tarifvertrages - die Zahl "71,25" durch die Zahl "70,34" ersetzt.

- b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "1998" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Durchführungshinweise

Zur Durchführung der Tarifverträge gebe ich folgende Hinweise:

A. Vergütungstarifverträge

I. Angestellte

1. Einmalzahlung

Angestellte, für die eine besondere regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 c BAT-O gilt, erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Umfang ihrer Arbeitszeit entspricht, zuzüglich den Teillohnausgleich in der für sie maßgebenden Höhe.

Beispiel:

Bei einem Angestellten ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund eines Tarifvertrages zu § 15 c BAT-O auf 32 Stunden festgesetzt. Für den Angestellten ist tarifvertraglich ein Teillohnausgleich in Höhe von 25 v. H. vereinbart.

Von der einem vollbeschäftigten Angestellten zustehenden Einmalzahlung (300,00 DM) erhält der Angestellte $(300,00 \times 32/40 =) 240,00$ DM zzgl. $([300,00 - 240,00 =] 60,00 \times 25 \text{ v. H.} =) 15,00$ DM, zusammen als Einmalzahlung also 255,00 DM.

2. Ortszuschlag

- 2.1 Die Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 5 a und 5 b zu dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT-O.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt monatlich

	ab 1. Januar 1997	ab 1. September 1997
in den Tarif-		
klassen I b und I c	153,80 DM,	155,64 DM,
in der Tarifklasse II	146,54 DM,	148,28 DM.

Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-O der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, erhält der Angestellte als halben Ehegattenanteil monatlich

	ab 1. Januar 1997	ab 1. September 1997
in den Tarif-		
klassen I b und I c	76,90 DM,	77,82 DM,
in der Tarifklasse II	73,27 DM,	74,14 DM.

- 2.2 Die bisherigen Erhöhungsbeträge von 42,00 DM, 33,60 DM, 25,20 DM und 8,40 DM, um die sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II der Ortszu-

schlag für das erste und jedes weitere Kind erhöht hat, bleiben bis zum 31. August 1997 unverändert. Sie erhöhen sich ab 1. September 1997 auf 42,50 DM, 34,00 DM, 25,50 DM und 8,50 DM.

Die Besitzstandsregelung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 3 greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern.

3. Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen und des Bemessungssatzes auf den BAT-O

a) Die Beträge der Baustellenzulage (§ 33 Abs. 2 BAT-O), der Wechselschichtzulage und der Schichtzulagen (§ 33 a Abs. 1 und 2 Unterabs. 2 BAT-O) sowie die Zeitzuschläge für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f BAT-O) erhöhen sich ab 1. September 1997. Insoweit wird auf die jeweilige Vorschrift des BAT-O verwiesen.

b) Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß der nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-O maßgebende Erhöhungssatz für den Aufschlag am 1. Januar 1997 1,04 v. H. (= 80 v. H. von 1,3 v. H.) und ab 1. September 1997 0,95 v. H. (= 80 v. H. von 1,19 v. H. aus der Anhebung des Bemessungssatzes von 84 v. H. auf 85 v. H.) beträgt.

Beispiel:

Bei einem Angestellten, der im ganzen Jahr 1996 beschäftigt war, errechnet sich auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 und der Protokollnotiz Nr. 2 hierzu am 1. Januar 1997 aus den in Betracht kommenden Entgeltbestandteilen des Jahres 1996 ein Aufschlag von 10 DM.

Der Aufschlag von 10 DM wird ab 1. Januar 1997 um 1,04 v. H. auf 10,10 DM und ab 1. September 1997 um weitere 0,95 v. H. auf 10,20 DM erhöht.

Der jeweilige Erhöhungssatz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT-O berechnet ist.

In den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT-O ist die Erhöhung nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1997 bzw. vor dem 1. September 1997 geendet hat bzw. endet. Hat er nach dem 31. Dezember 1996 geendet bzw. endet er nach dem 31. August 1997, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Januar 1997 bzw. 1. September 1997 zugestanden haben.

Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage nach dem 31. Dezember 1996 bzw. 31. August 1997 zu.

c) Der Einsatzzuschlag für Ärzte nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-O beträgt vom 1. Januar bis 31. August 1997 22,18 DM und ab 1. September 1997 22,44 DM.

d) Für die in § 2 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O genannten, in der Vergütungsordnung in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen ist bis 31. August 1997 weiterhin der Bemessungssatz von 84 v. H. und ab 1. September 1997 der Bemessungssatz von 85 v. H. maßgebend.

4. Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen und des Bemessungssatzes auf den TV Zulagen Ang-O

Für die entsprechende Anwendung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (West) gilt folgendes:

a) Allgemeine Zulage (§ 2)

Die Beträge der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (West) vom 17. Mai 1982 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991 erhöhen sich aufgrund der Anhebung der Bezüge ab 1. Januar 1997 sowie der Anhebung des Bemessungssatzes ab 1. September 1997 wie folgt:

Bisheriger Betrag DM	1.1. bis 31.8.1997 DM	ab 1.9.1997 DM
129,23	130,91	132,46
152,63	154,61	156,45
162,80	164,92	166,88
61,04	61,83	62,57

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV Zulagen Ang-O erhöhen sich wie folgt:

Bisheriger Betrag DM	1.1. bis 31.8.1997 DM	ab 1.9.1997 DM
68,18	69,07	69,90
101,75	103,07	104,30

b) Technikerzulage (§ 3), Programmierzulage (§ 4), Außendienstzulage in der Steuerverwaltung (§ 5), Justizvollzugszulage (§ 6), Prüferzulage (§ 6 a), Meisterzulage (§ 6 b)

Die vorgenannten Zulagen erhöhen sich erst ab 1. September 1997 aufgrund der Anhebung des Bemessungssatzes. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1997 sowie ab 1. September 1997 gelten die folgenden Beträge:

	1.1. bis 31.8.1997	ab 1.9.1997
Technikerzulage	37,80 DM	38,25 DM
Programmiererzulage	37,80 DM	38,25 DM
Außendienstzulage in der Steuerverwaltung	28,01 DM 63,00 DM	28,34 DM 63,75 DM
Justizvollzugszulage	152,64 DM	154,46 DM
Prüferzulage	16,80 DM	17,00 DM
Meisterzulage	63,00 DM	63,75 DM

5. Berechnung der zusätzlichen Umlage

Der Grenzbetrag für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV beträgt im Geltungsbereich des BAT-O vom 1. Januar bis 31. August 1997 8.202,37 DM und ab 1. September 1997 8.300,02 DM. Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 70,34 v. H. hinzuzurechnen, so daß der Grenzbetrag in diesem Monat einmalig auf 14.138,25 DM steigt.

II. Arbeiter

1. Sozialzuschlag

Nach § 4 Abs. 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb-O erhöht sich der Sozialzuschlag - wie bei Angestellten der Ortszuschlag - für Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 bis zum 31. August 1997 weiterhin für das erste zu berücksichtigende Kind um monatlich 8,40 DM und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 42,00 DM, 33,60 DM bzw. 25,20 DM. Ab 1. September 1997 erhöhen sich diese Beträge auf 8,50 DM, 42,50 DM, 34,00 DM bzw. 25,50 DM.

Die Erhöhungsbeträge sind Teil des Sozialzuschlags.

Die Besitzstandsregelung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb-O greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern.

2. Auswirkungen der Erhöhung der Löhne und des Bemessungssatzes auf den MTArb-O und auf den TVZ zum MTArb-O-TdL

a) Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTArb-O

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einverständnis, daß der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3

MTArb-O vom 1. Januar 1997 an 1,04 v. H. und vom 1. September 1997 an 0,95 v. H. beträgt. Im übrigen gelten die Hinweise im Abschnitt I Nr. 3 Buchst. b entsprechend.

Der Erhöhungssatz im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-O sowie die Regelung des Urlaubslohnes nach § 48 Abs. 5 MTArb-O sind derzeit unbeachtlich, weil Leistungslohnverfahren (Akkordarbeit usw.) für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter nicht bestehen.

b) Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTArb-O-TdL

Durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge auf 10,46 DM im Tarifgebiet West für die Zeit ab 1. Januar 1997 erhöht sich auch die Bemessungsgrundlage nach dem TVZ zum MTArb-O-TdL entsprechend. Sie beträgt im Tarifgebiet Ost in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1997 8,79 DM und ab 1. September 1997 8,89 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

	1.1. bis 31.8.1997	ab 1.9.1997
Zuschlagsgruppe I	44 Pf.	44 Pf.
Zuschlagsgruppe II	53 Pf.	53 Pf.
Zuschlagsgruppe III	70 Pf.	71 Pf.
Zuschlagsgruppe IV	88 Pf.	89 Pf.
Zuschlagsgruppe V	105 Pf.	107 Pf.
Zuschlagsgruppe VI	123 Pf.	124 Pf.
Zuschlagsgruppe VII	141 Pf.	142 Pf.
Zuschlagsgruppe VIII	176 Pf.	178 Pf.
Zuschlagsgruppe IX	220 Pf.	222 Pf.
Zuschlagsgruppe X	272 Pf.	276 Pf.

Die im TVZ zum MTArb-O-TdL in Festbeträgen ausgewiesenen Lohnzuschläge (einschließlich der Taucherschläge - Position A 100 -) haben durch die ab 1. Januar 1997 wirksam gewordene Anhebung der Bezüge keine Änderung erfahren. Für die Zeit ab 1. September 1997 sind sie bereits im TVZ zum MTArb-O-TdL festgelegt.

III. Auszubildende

Aufgrund der Vereinbarung der Tarifvertragsparteien, daß die bisherigen Ausbildungsvergütungen für Auszubildende im Tarifgebiet West, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, mindestens bis zum 31. Dezember 1997 unverändert bleiben, ergibt sich im Tarifgebiet Ost eine Steigerung der Ausbildungsvergütungen für die unter den Mantel-TV Azubi-O vom 5. März 1991 fallenden Auszubildenden lediglich aufgrund der Anhebung des Bemessungssatzes zum 1. September 1997. Wegen der Beträge wird auf den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Ost) verwiesen.

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 5 Mantel-TV Azubi-O) beträgt bis zum 31. August 1997 weiterhin 53,30 DM und ab 1. September 1997 53,93 DM.

IV. Zuwendungen

Nach dem Tarifvertrag vom 17. Juli 1996 zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge (Ost) beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung bei Angestellten, Arbeitern, Schülerinnen/Schülern, Praktikanten/Praktikantinnen sowie Ärzten/Ärztinnen im Praktikum ab 1. Januar 1997 70,34 v. H. Für Auszubildende, die unter den Mantel-TV Azubi-O vom 5. März 1991 fallen, verbleibt es bei dem bisherigen Bemessungssatz von 71,25 v. H.

B. Manteltarifliche Änderungen

1. Zu § 15 a BAT-O

- a) Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ist der Anspruch auf einen freien Tag nach § 15 a von bisher zwei Arbeitstagen im Kalenderjahr (je ein Tag in jedem Kalenderhalbjahr) auf insgesamt einen Arbeitstag im Kalenderjahr reduziert worden. Bei den Änderungen in Absatz 3 Unterabs. 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Absatzes 1 Satz 1.
- b) Die Änderung des Absatzes 1 führt bereits im Jahre 1996 zu einer Reduzierung der freien Tage nach § 15 a. Dies ergibt sich sowohl aus dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung (1. Juli 1996) als auch aus der Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1. Die Übergangsvorschrift ist von den Tarifvertragsparteien vereinbart worden, um klarzustellen, daß
 - aa) die Rechtsänderung zum 1. Juli 1996 nicht etwa im zweiten Kalenderhalbjahr 1996 (jetzt) einen Anspruch nach der neuen Fassung des Absatzes 1 Satz 1 ohne Anrechnung einer bereits im ersten Kalenderhalbjahr gewährten Arbeitsbefreiung einräumt (Arg.: zwei verschiedene Rechtsgrundlagen = zwei verschiedene Ansprüche),
 - bb) Angestellte, die einen bereits im ersten Kalenderhalbjahr 1996 entstandenen Anspruch auf einen freien Tag bis zum 30. Juni 1996 nicht realisieren konnten (z. B. wegen einer längeren Erkrankung gegen Ende des ersten Kalenderhalbjahres), nach dem 30. Juni 1996 ebenfalls keinen Anspruch auf eine Arbeitsbefreiung mehr haben.

Im zweiten Kalenderhalbjahr 1996 konnte ein Freistellungsanspruch somit nur dann in Betracht kommen, wenn im ersten Kalenderhalbjahr ein Anspruch noch nicht entstehen konnte (z. B. bei Neueinstellung) oder eine schon eingeplante Freistellung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden konnte.

Beispiel 1:

Ein im Jahre 1994 eingestellter Angestellter war vom 1. Mai bis 15. Juli 1996 arbeitsunfähig erkrankt. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1996 war ein freier Tag nach § 15 a noch nicht gewährt worden.

Da der Angestellte im ersten Kalenderhalbjahr 1996 einen Anspruch auf einen freien Tag hatte, steht ihm für das Jahr 1996 kein freier Tag mehr zu. Ob der im ersten Kalenderhalbjahr entstandene Anspruch realisiert werden konnte, ist ohne Bedeutung.

Beispiel 2:

Ein Angestellter ist am 1. April 1996 erstmals im öffentlichen Dienst eingestellt worden. Wegen der Wartezeit von fünf Monaten (§ 15 Abs. 1 Satz 2) stand ihm im ersten Kalenderhalbjahr 1996 kein freier Tag nach § 15 a zu.

Dem Angestellten ist nach Ablauf der Wartezeit (31. August 1996) ein freier Tag zu gewähren, da er im ersten Kalenderhalbjahr keinen Anspruch auf einen freien Tag hatte.

Beispiel 3:

Ein im Jahre 1994 eingestellter Angestellter sollte den freien Tag für das erste Kalenderhalbjahr 1996 am 12. Juni 1996 erhalten. Aus dienstlichen Gründen wurde er an diesem Tag zur Arbeit herangezogen. Eine Freistellung im Juni 1996 war nicht mehr möglich.

Dem Angestellten konnte die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres, also bis zum 31. August 1996, gewährt werden.

- c) Die Anfügung des Absatzes 5 soll sicherstellen, daß ein Beschäftigter auch aus verschiedenen Rechtsverhältnissen im öffentlichen Dienst insgesamt nur einen freien Tag im Kalenderjahr erhalten kann. In die Betrachtung sind neben anderen Arbeitsverhältnissen (als Angestellter oder Arbeiter) auch Beamtenverhältnisse (auch auf Widerruf) sowie die tariflich geregelten Ausbildungsverhältnisse (z. B. als Arzt/Ärztin im Praktikum, Schüler/Schülerin in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Entbindungspflege, Praktikant/Praktikantin) einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind dabei alle Rechtsverhältnisse, die bei einem von § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O erfaßten Arbeitgeber zurückgelegt worden sind.

2. Zu § 16 BAT-O

Die Änderung des § 16 steht zwar in einem gewissen Zusammenhang mit der Streichung des einen freien Tages nach § 15 a, sie ist jedoch nicht als Kompensationsmaß-

nahme anzusehen. Es lag nicht in der Absicht der Tarifvertragsparteien, in jedem denkbaren Einzelfall einen Ersatz für die Reduzierung der freien Tage zu vereinbaren. Umgekehrt kommen in den Genuß der in § 16 enthaltenen Verbesserungen auch solche Angestellten, die nach der bisherigen Fassung des § 15 a nicht zwei freie Tage im Kalenderjahr erhalten hätten (z. B. bei Neueinstellung im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres).

- a) Durch die Neufassung des **Satzes 1** des § 16 Abs. 2 werden die Angestellten am 24. und 31. Dezember auch schon für die Zeit vor 12 Uhr und damit ganztagig von der Arbeit freigestellt, sofern die dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse die Freistellung erlauben. An dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag verbleibt es wie bisher bei der Freistellung ab 12 Uhr. Für die Zeit der Freistellung an den Vorfesttagen werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Soweit ein Angestellter an den Vorfesttagen zu Arbeitsleistungen herangezogen wird, ist grundsätzlich an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu erteilen; dabei ist folgendes zu beachten:

- aa) Für Arbeitsleistungen ab 12 Uhr am 24. und 31. Dezember sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag kann anstelle des an einem anderen Tage zustehenden Freizeitausgleichs auch die Zahlung des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d von 25 bzw. 100 v. H. der Stundenvergütung in Betracht kommen, wenn die Gewährung von Freizeitausgleich nicht möglich ist.
- bb) Für Arbeitsleistungen am 24. und 31. Dezember jeweils **vor 12 Uhr** ist jedoch die Zahlung des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d ausgeschlossen; diese Arbeitsleistungen müssen daher zwingend immer durch Freizeit ausgeglichen werden. Dies gilt unabhängig davon, wann die Arbeit am 24. bzw. 31. Dezember beginnt oder endet.

Beispiel 1:

Ein Angestellter arbeitet dienstplanmäßig am 23. Dezember von 20 Uhr bis 24. Dezember 6 Uhr.

Für die am 24. Dezember in der Zeit von 0 Uhr bis 6 Uhr erbrachte Arbeitsleistung steht dem Angestellten zwingend ein Freizeitausgleich von sechs Stunden an einem anderen Tage unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu. Die Zahlung von Zeitzuschlägen ist ausgeschlossen.

Beispiel 2:

Ein Angestellter arbeitet am 24. Dezember von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Für die in der Zeit von 6 Uhr bis 12 Uhr erbrachte Arbeitsleistung steht dem Angestellten zwingend ein Freizeitausgleich von sechs Stunden an einem anderen Tage unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu. Für die in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr erbrachte Arbeitsleistung sollte vorrangig ebenfalls ein Freizeitausgleich erteilt werden. Ist die Gewährung eines über sechs Stunden (für die Zeit von 6 Uhr bis 12 Uhr) hinausgehenden Freizeitausgleichs aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, ist dem Angestellten für die Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Doppelbuchst. bb zu zahlen.

§ 16 Abs. 2 legt auch in der Neufassung nicht fest, innerhalb welcher Fristen der Freizeitausgleich zu gewähren ist. Grundsätzlich sollte der Freizeitausgleich zeitnah erfolgen; es bestehen jedoch keine Bedenken, in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 5 Satz 1 für den Freizeitausgleich einen Zeitraum bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Vorfesttag vorzusehen.

- b) Die dem § 16 neu angefügte Protokollnotiz gewährt bestimmten Angestellten, die im Wechselschicht- oder Schichtdienst oder jedenfalls an allen Wochentagen arbeiten, jedoch am 24. oder 31. Dezember zwischen 0 Uhr und 12 Uhr ohnehin arbeitsfrei haben, nach näher bezeichneten Voraussetzungen eine zusätzliche Arbeitsbefreiung. Diese zusätzliche Arbeitsbefreiung soll in pauschalierter Form eine gewisse Gleichstellung mit jenen Angestellten insbesondere im Verwaltungsdienst bewirken, die in den Genuß der sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Verbesserung gelangen.
- aa) Die Protokollnotiz gilt ausschließlich für den 24. und 31. Dezember, nicht jedoch für den Tag vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag.
- bb) Die Protokollnotiz findet keine Anwendung in den Jahren, in denen der 24. bzw. 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen; dies ist erstmals im Jahr 2000 der Fall.
- cc) Die Protokollnotiz findet ferner keine Anwendung bei solchen Angestellten, die regelmäßig an einem der Tage von Montag bis Freitag nicht arbeiten, wenn der 24. bzw. 31. Dezember auf diesen arbeitsfreien Tag fällt.

Beispiel 3:

Eine teilzeitbeschäftigte Krankenschwester arbeitet im Schichtdienst regelmäßig nur am Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

Die Angestellte fällt im Jahr 1996 nicht unter die Protokollnotiz, da der 24. und 31. Dezember 1996 auf einen Dienstag fallen.

- dd) Die Protokollnotiz gilt für Angestellte, die im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten. Für die Begriffe des Wechselschicht- oder Schichtdienstes kann auf die Definition in § 15 Abs. 8 Unterabs. 6 und 7 zurückgegriffen werden. Es ist nicht erforderlich, daß der Angestellte Anspruch auf die Wechselschicht- oder Schichtzulage (§ 33 a) oder auf Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schichtarbeit und Nachtarbeit (§ 48 a) hat.

Die Protokollnotiz gilt ferner für Angestellte, die - ohne Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten - ihre Arbeitsleistung an allen Wochentagen (d. h. in der Regel auch an Samstagen und Sonntagen) erbringen. Der Anspruchserfüllung insoweit steht jedoch nicht entgegen, daß ein Angestellter jede Woche rollierend an einem Tag oder an mehreren Tagen der Woche dienstplanmäßig nicht zur Arbeitsleistung herangezogen wird.

Beispiel 4:

In einem Funktionsbereich eines Krankenhauses wird dienstplanmäßig täglich (auch samstags und sonntags) von 8 Uhr bis 16 Uhr gearbeitet (kein Schichtdienst). Für die übrige Zeit ist Rufbereitschaft eingerichtet. Die in diesem Funktionsbereich eingesetzten Angestellten haben jede Woche rollierend an zwei aufeinanderfolgenden Tagen dienstplanmäßig arbeitsfrei.

Die in diesem Funktionsbereich eingesetzten Angestellten gehören zu dem von der Protokollnotiz erfaßten Personenkreis, da sie an allen Wochentagen Arbeitsleistungen erbringen.

- ee) Die Anwendung der Protokollnotiz auf die von ihr erfaßten Angestellten (siehe Doppelbuchst. aa bis dd) setzt voraus, daß der Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr für den jeweiligen Angestellten keine Arbeit vorsieht. Bei der Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung ist festzustellen, aus welchen Gründen der Angestellte nicht zur Arbeit am 24. oder 31. Dezember eingeteilt ist. Zu bedenken ist, daß die Vorschrift denjenigen Angestellten begünstigen soll, der ohnehin aufgrund der Gesetzmäßigkeit des Dienstplans am 24. bzw. 31. Dezem-

ber nicht hätte zu arbeiten brauchen; sie soll jedoch nicht solche Angestellten erfassen, die bereits aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 1 angesichts des Vorfesttages nicht zur Arbeit eingeteilt werden.

Beispiel 5:

Ein im Schichtdienst eingesetzter Angestellter, dessen Schichtplan Woche für Woche gleichmäßig 40 Arbeitsstunden aufweist, wird - weil in der Weihnachtswoche nur ein ausgedünnter Dienst erforderlich ist - am 24. und 25. Dezember dienstplanmäßig nicht zur Arbeitsleistung herangezogen. Er leistet in dieser Woche statt 40 nur (3 x 8 =) 24 Stunden Arbeit.

Die Anspruchsvoraussetzung der Protokollnotiz für eine zusätzliche Arbeitsbefreiung an einem anderen Tage wird nicht erfüllt, weil der Angestellte am 24. Dezember bereits aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 1 von einer Arbeitsleistung freigestellt ist.

Beispiel 6:

Ein im Schichtdienst eingesetzter Angestellter hat in der Schichtwoche 1 regelmäßig 41 Stunden im Rahmen seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) zu leisten. In der Schichtwoche 1 sind überdies die Tage Montag und Dienstag immer dienstfrei (die 41 Wochenstunden werden in dieser Woche an den Tagen Mittwoch bis Sonntag geleistet). Nach dem Dienstplan ergibt es sich, daß für diesen Angestellten die Woche vom 23. bis 29. Dezember 1996 zugleich die Schichtwoche 1 ist. Der 24. Dezember 1996 fällt auf einen für den Angestellten in der Schichtwoche 1 ohnehin arbeitsfreien Dienstag.

Der Angestellte wird aufgrund der Protokollnotiz an einem anderen Tage zusätzlich von der Arbeitsleistung freigestellt.

- ff) Hinsichtlich der in der Protokollnotiz enthaltenen Voraussetzung, daß der Dienstplan "für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit" vorsehen darf, gilt folgendes:

Muß der Angestellte wegen einer bereits am 23. oder 30. Dezember begonnenen Schicht, die - ggf. auch nur für eine halbe Stunde - in den Vorfesttag hineinreicht, oder wegen einer am Vorfesttag vor 12 Uhr begonnenen Schicht arbeiten, steht die zusätzliche Arbeitsbefreiung nicht zu. Der Angestellte erhält in diesem Falle für die am Vorfesttag zwischen 0 Uhr und 12 Uhr erbrachte Arbeitsleistung zwingend Freizeitausgleich und für die nach 12 Uhr erbrachte Arbeitsleistung entweder Freizeitausgleich oder ersatzweise den Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Doppelbuchst. bb.

Beginnt die Arbeitsleistung des Angestellten dagegen am Vorfesttag um 12 Uhr oder später, steht die zusätzliche Arbeitsbefreiung nach der Protokollnotiz zu.

Beispiel 7:

Ein im Schichtdienst eingesetzter Angestellter ist vom 23. bis 27. Dezember 1996 jeweils von 14 Uhr bis 22 Uhr zur Arbeitsleistung eingeteilt. Für die Arbeitsleistung am 24. Dezember von 14 Uhr bis 22 Uhr ist ein Freizeitausgleich in der Folgewoche eingeplant.

Da der Dienstplan für den Angestellten am 24. Dezember zwischen 0 Uhr und 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, steht ihm - neben dem Freizeitausgleich nach § 16 Abs. 2 Satz 2 für die Arbeitsleistung von 14 Uhr bis 22 Uhr - eine zusätzliche Arbeitsbefreiung nach der Protokollnotiz zu.

- gg) Die zusätzliche Arbeitsbefreiung nach der Protokollnotiz beträgt für den 24. und 31. Dezember jeweils 1/10 der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit; das sind bei einem vollzeitbeschäftigten Angestellten im Tarifgebiet Ost 4 Stunden. Werden die Anspruchsvoraussetzungen nach der Protokollnotiz sowohl am 24. als auch am 31. Dezember erfüllt, beträgt die zusätzliche Arbeitsbefreiung im Tarifgebiet Ost 8 Stunden. Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten ist der Umfang der zusätzlichen Arbeitsbefreiung entsprechend umzurechnen; das gleiche gilt in den Fällen, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend von § 15 Abs. 1 (z. B. nach § 15 Abs. 2 oder nach Sonderregelungen) festgelegt ist.
- hh) Für die Dauer der zusätzlichen Arbeitsbefreiung nach der Protokollnotiz werden - wie für den Freizeitausgleich nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 - die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Das Fehlen einer insoweit ausdrücklichen Bestimmung in der Protokollnotiz beruht auf einem Redaktionsversehen.
- c) Beantragt ein Angestellter Erholungsurlaub in zeitlichem Zusammenhang mit dem 24. oder 31. Dezember gilt folgendes:
- Nach § 48 Abs. 1 wird der Erholungsurlaub nach Arbeitstagen bemessen. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1).
- aa) Bei Angestellten, die am 24. oder 31. Dezember dienstplanmäßig oder betriebsüblich nicht zu

arbeiten haben, können diese Tage daher nicht als Urlaubstage angerechnet werden. Das zu § 16 Abs. 2 a. F. ergangene Urteil des BAG vom 23. Februar 1989 - 8 AZR 421/87 - (ZTR 1989, 444) ist insoweit für die Neufassung der Tarifschrift nicht mehr einschlägig. Eine Differenzierung danach, ob die Freistellung von der Arbeitspflicht aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 1 erfolgt oder sich nach dem Dienstplan für diese Tage ohnehin ergeben hätte, findet nicht statt.

Beispiel 8:

Ein Angestellter im Verwaltungsdienst, der üblicherweise in der Fünftagewoche von Montag bis Freitag arbeitet, beantragt Erholungsurlaub vom 23. Dezember 1996 bis einschließlich 5. Januar 1997.

Der Angestellte muß insgesamt fünf Urlaubstage einbringen (23., 27. und 30. Dezember 1996, 2. und 3. Januar 1997).

- bb) Bei Angestellten, die am 24. und/oder 31. Dezember dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hätten, jedoch Erholungsurlaub für diese Tage beantragen, erfolgt eine Anrechnung des 24. und/oder 31. Dezember auf den Erholungsurlaub. Dafür ist dem Angestellten ein entsprechender Freizeitausgleich so zu gewähren, als wenn er am 24. und/oder 31. Dezember gearbeitet hätte. Der Anspruch auf Freizeitausgleich kann nicht durch Gewährung des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Doppelbuchst. bb abgegolten werden, da der Zeitzuschlag nur für geleistete Arbeit gezahlt werden kann.

Beispiel 9:

Ein im Schichtdienst eingesetzter Angestellter hätte nach dem Dienstplan am 24. Dezember 1996 von 14 Uhr bis 22 Uhr zu arbeiten. Dafür ist bereits ein entsprechender Freizeitausgleich von 8 Stunden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 für den 27. Dezember im Dienstplan berücksichtigt. Außerdem ist aufgrund der Protokollnotiz zu § 16 eine zusätzliche Arbeitsbefreiung im Umfang von 4 Stunden für den 30. Dezember eingeplant.

Für die Gewährung von Erholungsurlaub am 24. Dezember muß der Angestellte einen Tag Erholungsurlaub in Anspruch nehmen. Der für den 27. Dezember im Dienstplan vorgesehene Freizeitausgleich bleibt dem Angestellten ebenso erhalten wie die zusätzliche Arbeitsbefreiung am 30. Dezember.

Beispiel 10:

Der Angestellte in dem Beispiel 9 sollte für die am 24. Dezember dienstplanmäßig vorgesehene Arbeit anstelle des Freizeitausgleichs

nach § 16 Abs. 2 Satz 2 den Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Doppelbuchst. bb erhalten.

Für die Gewährung von Erholungsurlaub am 24. Dezember muß auch hier ein Tag Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden. Ein Zeitzuschlag nach § 35 kann jedoch nicht gezahlt werden, weil der Angestellte keine Arbeitsleistung am 24. Dezember erbracht hat. Vielmehr ist ein entsprechender Freizeitausgleich von 8 Stunden noch einzuplanen.

Hätte ein Angestellter am 24. oder 31. Dezember dienstplanmäßig zwischen 0 Uhr und 12 Uhr zu arbeiten und beantragt er für diesen Tag Erholungsurlaub, führt die Gewährung des Erholungsurlaubs nicht zu einem Anspruch auf die zusätzliche Arbeitsbefreiung nach der Protokollnotiz zu § 16, da sich die Tage, an denen dienstplanmäßig Arbeit zu leisten ist, durch die Beantragung von Erholungsurlaub nicht ändern.

- d) Die Möglichkeit der Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft am 24. oder 31. Dezember wird durch die Erweiterung der Arbeitsbefreiung an diesen Tagen nicht berührt. Ist beabsichtigt, wegen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 normierten Arbeitsbefreiung einen Bereitschaftsdienst einzurichten, sind sowohl für die Anordnung als auch für die Abgeltung des Be-

reitschaftsdienstes die einschlägigen tariflichen Voraussetzungen (z. B. § 15 Abs. 6 a und die Sonderregelungen hierzu) zu beachten.

Die Leistung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft am 24. oder 31. Dezember zwischen 0 Uhr und 12 Uhr steht der Gewährung der zusätzlichen Arbeitsbefreiung nach der Protokollnotiz zu § 16 nicht entgegen, da mit dem dortigen Begriff der "Arbeit" ausschließlich die Vollarbeit gemeint ist.

Für Arbeiter gelten die vorstehenden Ausführungen bei der Umsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum MTArb-O vom 17. Juli 1996 entsprechend.

Hinsichtlich der Auszubildenden nach dem Mantel-TV Azubi-O sowie hinsichtlich der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Entbindungspflege und der Praktikanten/Praktikantinnen wird darauf hingewiesen, daß den Änderungen des § 15 a BAT-O entsprechende Anpassungen auch in den für diese Beschäftigtengruppen geltenden Manteltarifverträgen vorgenommen worden sind. Die Änderungen des § 16 BAT-O gelten unmittelbar auch für diesen Personenkreis, da insoweit auf die für Angestellte bestehenden Regelungen verwiesen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Mantel-TV Azubi-O, § 10 Abs. 1 Satz 1 Mantel-TV AiP-O, § 11 Abs. 1 Satz 1 Mantel-TV Schü-O und § 8 Abs. 1 Satz 1 TV Prakt-O).

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

248

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 14 vom 10. April 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0